



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 105482-2013-1

Wien, 6. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013

Zu dem mit Schreiben vom 5. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft kommt bei der Ermöglichung und Förderung der rechtlichen und gesellschaftlichen Integration eine tragende Rolle zu. Die Staatsbürgerschaft ist einerseits Ausdruck gelungener Integration und andererseits insbesondere auch Bedingung für die volle gesellschaftliche und politische Partizipation von ausländischen StaatsbürgerInnen.

Das nach wie vor restriktive Einbürgerungsrecht und die Koppelung des Wahlrechts an die österreichische Staatsbürgerschaft führen dazu, dass ein beträchtlicher Teil der Wiener Bevölkerung vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen bleibt. 21 Prozent der wahlfähigen WienerInnen sind nicht wahlberechtigt (siehe Wiener Integrations- und Diversitätsmonitor 2009 - 2011, <http://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitor-2012.pdf>, S. 41).

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nur in Teilbereichen die Verbesserungsvorschläge des Resolutionsantrages des Wiener Landtages vom 3. Oktober 2012.

Insbesondere wird im gegenständlichen Entwurf weiterhin verabsäumt

- einen (erleichterten) Erwerb der Staatsbürgerschaft auch für Kinder von NS-Vertriebenen vorzusehen
- die Anforderungen an das Einkommen sowie
- die Deutschkenntnisse und
- die Staatsbürgerschaftsprüfung in integrationsfördernder Weise den realen Lebens- und Einkommensverhältnissen der Betroffenen anzupassen,
- die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes oder für längere Auslandsaufenthalte aus beruflichen oder anderen wichtigen Gründen vorzusehen sowie
- den ex lege Erwerb und
- Möglichkeiten einer Doppelstaatsbürgerschaft für in Österreich geborene Kinder der zweiten Generation einzubeziehen.

Die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern sowie Adoptivkindern österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erfolgt im Entwurf nur im eingeschränkten Ausmaß.

Auch wenn die erleichterten Einbürgerungsbedingungen für Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahr begrüßt werden, werden außerhalb der Ehe geborene Kinder und Adoptivkinder im Gegensatz zu in einer Ehe geborenen Kindern und leiblichen Kindern dennoch weiterhin durch die Notwendigkeit eines gebührenpflichtigen Antrages und der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß §§ 11b und 12 Abs. 2 des Entwurfs zusätzlich belastet. Aus Gleichheitsgründen (Art. 7 B-VG) ist daher ein Erwerb der Staatsbürgerschaft mit Rechtswirksamkeit der Abstammungsfeststellung vom österreichischen Vater nach Geburt vorzuziehen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 fehlt. Insofern entspricht das Vorhaben nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Mit § 63a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 - StbG (BGBI. Nr. 311/1985, in der derzeit geltenden Fassung) wird weiterhin von einer Generalklausel Gebrauch gemacht, wonach die gewählte - männliche - Form der Personenbezeichnung für beide Geschlechter gilt. Dies entspricht allerdings nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung und ist daher abzulehnen.

II. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu Z 2 bis 4, 12 bis 14 und 16 bis 18 sowie 21 (§§ 7, 7a, 8 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 1a und Abs. 2, 29, 52 Abs. 2, 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. c sowie 59):

In § 7 Z 3 der Bestimmung wird durch Verweis auf § 144 Abs. 1 Z 2 und 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) als Voraussetzung für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung mit der Geburt normiert, dass die Vaterschaftsfeststellung des Vaters mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Anerkenntnis oder gerichtliche Entscheidung zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erfolgt sein muss.

Das Kind kann (vertreten durch die Mutter) allerdings ein gerichtliches Abstammungsverfahren als Partei frühestens mit seiner Geburt einleiten, geschweige denn, dieses Verfahren rechtskräftig bis zu seiner Geburt zum Abschluss bringen, sodass hier ein Tatbestand für den Staatsbürgerschaftserwerb normiert wird, der faktisch und rechtlich unmöglich eintreten kann.

Dem gegenüber ist ein Vaterschaftsanerkenntnis vor der Geburt zwar möglich, jedoch im Lebensalltag die große Ausnahme. So werden in Österreich jährlich nur etwa ca. 110 Vaterschaftsanerkenntnisse vor der Geburt des Kindes erklärt (2011: 125; 2012: 95). Bezogen auf die Anzahl der unehelich geborenen Kinder (laut Statistik Austria wurden im Jahr 2011 in Österreich 31.522 Kinder unehelich geboren) ist dies eine verschwindend geringe Anzahl. Von den in Österreich unehelich geborenen Kindern werden nur rund 0,35 Prozent vor deren Geburt anerkannt. Wie hoch davon die Anzahl der Kinder ist, bei denen lediglich der Vater des „unehelichen“ Kindes österreichischer Staatsbürger ist, kann dem statistischen Material nicht entnommen werden, sodass der vom Vater abgeleitete Staatsbürgerschaftserwerb des „unehelichen“ Kindes nach dieser Bestimmung praktisch kaum Anwendung finden wird, außer die Anzahl der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkenntnisse schnellt sprunghaft in die Höhe. Dies wird allerdings in der

Bevölkerung in der Lebenspraxis nicht so gelebt, sondern wird die Vaterschaft in aller Regel nach Geburt des Kindes im Zuge der Anmeldung der Geburt beim Standesamt anerkannt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Prozentsatz der außer der Ehe geborenen Kinder an der Gesamtzahl der in Österreich geborenen Kinder in den letzten Jahrzehnten von 24,8 Prozent im Jahr 1991 auf 40,4 Prozent im Jahr 2011 deutlich gestiegen ist, weshalb der Regelung des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Abstammung vom nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vater auch künftig wohl weiter steigende Bedeutung zukommen wird.

Auch der Gesetzgeber des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 geht in den Erläuterungen zu § 177 ABGB davon aus, dass „uneheliche“ Kinder erst nach der Geburt des Kindes anerkannt werden, indem er ausführt: „Auf Grund der hohen Zahl unehelicher Geburten in Österreich ist es erforderlich, einen einfachen und möglichst unbürokratischen Weg zur Erlangung der Obsorge für die Eltern bereit zu stellen. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass eine verhältnismäßig große Anzahl der unehelichen Kinder in einer intakten eheähnlichen Lebensgemeinschaft der Eltern geboren werden. Durch die vorgeschlagene Änderung können die Eltern gleichzeitig mit den personenstandsrechtlich relevanten Beurkundungsakten auch die Bestimmung der Obsorge beim Standesamt vornehmen. Die vorgeschlagene Lösung erspart damit Eltern unehelicher Kinder einen weiteren ‘Amtsweg’, nämlich den Gang zu Gericht zum Abschluss einer Obsorgevereinbarung.“

Eine Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt würde im Gegenteil sowohl für die Personenstandsbehörden als auch für die BürgerInnen einen zusätzlichen wesentlichen Aufwand bedeuten, da letztere mehrmals beim Standesamt vorsprechen müssten. Dies würde auch nicht dem Gedanken eines One-Stop-Shops und einer Verwaltungsvereinfachung entsprechen.

Des Weiteren ist bei Vaterschaftsanerkennungen vor der Geburt unklar, wie kollisionsrechtliche Sachverhalte und ausländisches Recht zu beurteilen sind. § 25 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht stellt für die Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft auf das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt ab. Dazu stellt sich die Frage, inwiefern ausländische Rechtsordnungen das Institut der Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt des Kindes überhaupt kennen. Regelmäßig richtet sich der Staatsbürgerschaftserwerb eines Kindes in anderen Rechtsordnungen und in weiterer Folge das Personalstatut des Kindes nach dem Zeit-

punkt der Geburt. Zudem werden weitere Rechtsfragen aufgeworfen, wenn die Mutter nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung, jedoch noch vor Geburt des Kindes, einen anderen Mann heiratet, oder mehrere Vaterschaftsanerkenntnisse anderer Väter bei einer bereits verheirateten Mutter erfolgen.

Zusammenfassend wird dringend angeregt, zumindest die Vaterschaftsanerkennung anlässlich der Geburtsregistrierung zu berücksichtigen. Diese findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Geburt statt. Zu diesem Zeitpunkt können sowohl die Mutter als auch der anerkennende Vater und, soweit erforderlich, auch der Jugendwohlfahrsträger (durchbrechendes Vaterschaftsanerkenntnis) beim Geburtsstandesamt die entsprechenden Erklärungen und Zustimmungen abgeben, und kann sowohl die Eintragung der Geburt des Kindes als auch die des Vaters in einem Vorgang abgeschlossen werden und ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgegeben sowie die österreichische Staatsbürgerschaft im Zentralen Melderegister sowie im Meldenachweis eingetragen werden. Die Zielsetzung einer zeitnahen Anerkennung der Vaterschaft mit der Geburt des Kindes und damit einem ex lege Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung wäre auch bei der Vaterschaftsanerkennung zum Zeitpunkt der Registrierung der Geburt erreicht.

Sollten die Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes vor der Implementierung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit 1. November 2013 in Kraft treten, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Mitteilungspflichten der Standesämter an die Staatsbürgerschaftsevidenz über Vaterschaftsanerkenntnisse explizit in das Gesetz beziehungsweise die Verordnung aufzunehmen wären.

Zur Aufhebung des § 7a StbG wird festgehalten, dass nach geltender Rechtslage minderjährige, ledige Kinder nach § 7a StbG durch die Eheschließung ihrer Eltern mit gemischter Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn der Vater österreichischer Staatsbürger ist.

Durch den vorgesehenen Entfall dieser Bestimmung erfolgt eine Schlechterstellung dieser Personengruppe, weil diese auf eine Vorgangsweise nach § 12 Abs. 2 des Entwurfes verwiesen wird und sie nur mehr durch kostenpflichtige Verleihung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen können.

Der Wegfall des Rechtsinstitutes der Legitimation durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 ist keine Rechtfertigung für diese Schlechterstellung, wie etwa § 177 Abs. 1 zweiter Satz ABGB in der Fassung des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 in Bezug auf die Betrauung mit der Obsorge zeigt. Diese Bestimmung sollte daher sinngemäß als Vorbild für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Eheschließung der Eltern des Kindes herangezogen werden, sodass § 7a StbG aufrecht bleiben sollte, wobei jedoch der Begriff der Legitimation sprachlich passend durch Eheschließung der Eltern zu ersetzen wäre.

Zu Z 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5):

Die Änderung des Beobachtungszeitraumes hinsichtlich des gesicherten Lebensunterhaltes auf drei Jahre aus den letzten sechs Jahren wird ausdrücklich begrüßt.

Der Verweis in § 10 Abs. 5 StbG auf „drei Jahre aus den letzten sechs Jahren“ müsste auch bei der Wortfolge betreffend die Richtsätze gemäß § 293 ASVG angepasst werden:

„(...) und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen.“

Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist nicht ausgeschlossen, dass die Richtsätze in den ersten drei Jahren der letzten sechs Jahre erfüllt werden, die Person aber danach und zum Zeitpunkt der Entscheidung regelmäßig Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften bezieht. Es ist fraglich, ob dann im Ergebnis von einer nachhaltigen Einkommenssicherung auszugehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit LGBl. Nr. 38/2010 am 1. September 2010 das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) in Kraft trat. Dieses umfasst, entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Leistungen der offenen Sozialhilfe, die bis dahin im Rahmen des Sozialhilferegimes im Wiener Sozialhilfegesetz geregelt waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeraten, den in Abs. 5 gewählten Begriff der „Sozialhilfeleistungen“ dahingehend zu konkretisieren,

dass klargestellt wird, welche Leistungen damit gemeint sind. Diese Ausführungen gelten sinngemäß für § 11a Abs. 6 und § 64 StbG.

Die Ausnahme für Personen mit Behinderung oder dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand, die eine nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben nicht selbst zu vertreten haben, wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Vollziehung ist jedoch der Verweis auf eine demonstrative Aufzählung äußerst unbestimmt, zumal auch in den Erläuterungen keine Beispiele genannt werden, welche anderen Fallkonstellationen die gleiche Gewichtung wie eine Behinderung oder einen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand aufweisen können. Fraglich ist beispielsweise, ob ältere noch nicht im Pensionsalter befindliche Personen oder alleinerziehende Mütter, die bekanntermaßen mit erheblichen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt konfrontiert sind, eine möglicherweise unzureichende Teilnahme am Erwerbsleben selbst zu vertreten haben. Die Entscheidung über die Ausnahme des Nachweises des gesicherten Lebensunterhaltes (einer der in der Praxis wesentlichsten Einbürgerungsvoraussetzungen) wird somit letztlich in das Ermessen der Vollziehungsbehörden verlagert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Bestimmtheit der Rechtsvorschriften und der einheitlichen Vollziehung wird dringend eine Präzisierung der Bestimmung angeregt.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 6):

Die Wiedereinführung einer vorzeitigen Einbürgerung nach sechs Jahren für Personen, die nachhaltig persönlich und beruflich integriert sind, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Anforderungen erscheinen jedoch insbesondere zum Einen betreffend den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes in den gesamten sechs Jahren und der Deutschkenntnisse auf B2 Niveau sehr hoch, andererseits betreffend den Nachweis einer bestimmten beruflichen Tätigkeit „mit integrationsrelevantem bzw. integrationspolitischen Mehrwert“ sehr unklar und im Sinne des Art. 18 B-VG unbestimmt.

Um dem Bestimmtheitsgebot und der inhaltlichen und sprachlichen Klarheit zu genügen, wird vorgeschlagen, diesen Absatz gänzlich zu streichen, da die drei beispielhaften

Tätigkeiten so gewählt sind, dass sie per se Fälle gesellschaftlichen Engagements und Beitrags darstellen und deutlicher Anreiz für eine vorzeitige Einbürgerung sein können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die demonstrativ aufgezählten Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft bereits nach sechsjähriger Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet - wie etwa die Erbringung eines freiwilligen, mehrjährigen, ehrenamtlichen Engagements in einer gemeinnützigen Organisation oder die mehrjährige Bekleidung einer Funktion in einer Interessensvertretung - in der Praxis für Frauen vielfach aufgrund familiärer Verpflichtungen und Pflege von nahen Angehörigen und Kindern deutlich schwieriger zu erfüllen sind.

Die Sinnhaftigkeit eines Nachweises des gesicherten Lebensunterhaltes für die gesamten sechs Jahre im Gegensatz zu den derzeit geltenden letzten drei Jahren bei Vorliegen der ohnehin hohen Anforderungen an Sprachkenntnisse beziehungsweise an berufliche Tätigkeiten wird in Frage gestellt. Abgesehen von dem damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwand sind die Beschaffung und der Nachweis, insbesondere der regelmäßigen Aufwendungen, wie insbesondere (vergangene) Mietbelastungen, Kreditbelastungen etc., aus den vergangenen sechs Jahren, mit sehr hohem Aufwand und Kosten verbunden. Die entsprechenden Nachweise müssen bis zum Abschluss des Verfahrens zudem aktualisiert werden.

Zu Z 10 (§ 11b):

Nach § 197 ABGB entstehen durch die Adoption die gleichen Rechte, wie durch die Abstammung. Unmündige sollten daher die Staatsbürgerschaft durch die rechtskräftige Adoption durch eine/n StaatsbürgerIn erwerben, in eventu durch gebührenfreie Erklärung oder zumindest eine gebührenfreie Verleihung.

Die Erledigungsfrist von sechs Wochen ab Antragstellung ist insbesondere auch für Einbürgerungsanträge aus dem Ausland zu kurz bemessen. Abgesehen davon, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bei den Vertretungsbehörden bis zum Einlangen dieser Anträge bei der Behörde das Verstreichen eines gewissen Zeitraumes einkalkuliert werden muss, ist absehbar, dass - wie bei unvollständigen Anträgen betreffend die Be-glaubigungen der ausländischen Personenstands- und Adoptionsunterlagen (mit etwai-ger Vorprüfung durch Vertrauensanwälte der Botschaften) - die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann.

Ob eine formelle Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG im Hinblick auf § 1 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren standhält, erscheint zudem fraglich.

Betreffend die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 StbG siehe die Anmerkungen zu § 12 Abs. 2 des Entwurfs.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 2):

Es ist unklar, welchen Zweck der Verweis auf die Einbürgerungsvoraussetzungen der Z 5 und 6 in § 10 Abs. 1 StbG im Fall der Verleihung der Staatsbürgerschaft an unmündige Minderjährige genau verfolgt. Ein Kind ist bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres nach österreichischem Recht und nach den meisten ausländischen Rechtsordnungen nicht strafmündig, und werden für diese Kinder regelmäßig auch keine Strafreigisterauszüge oder Führungszeugnisse durch die Behörden ausgestellt. Vorausgesetzt, dass auch für Kinder unter vierzehn Jahren sicherheitspolizeiliche Überprüfungen durchgeführt werden können, ist zweifelhaft, inwiefern etwaige festgestellte Übertretungen den Kindern überhaupt zugerechnet werden können, zumal dies auch nicht der Jurisdikatur entspricht.

Für den Fall, dass die Vaterschaft nach dem Ableben des Vaters etwa auf Antrag des Kindes gemäß § 144 Z 3 in Verbindung mit § 148 Abs. 2 ABGB festgestellt wird, sollte § 12 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs präzisiert werden:

„2. dessen Vater zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger ist oder war und die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 oder 3 ABGB nach der Geburt festgestellt wurde.“

Es wird zudem angeregt, im Sinne der weiteren Gleichstellung mit in der Ehe geborenen Kindern die Verleihung gebührenfrei zu gestalten.

Zu Z 16 (§ 29):

Die Wendungen in § 29 Abs. 1 und 2 „Der Verlust der Staatsbürgerschaft ist (...) zu erstrecken (...)“ würden auf einen Staatsbürgerschaftsverlust hinweisen, der nicht schon

kraft Gesetzes, sondern erst durch behördlichen Akt (Bescheid) eintritt, was aber wohl nicht beabsichtigt sein dürfte. Ferner lassen die Wendungen „(...) ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, (...)“ offen, was mit „folgen würden“ (ohne Angabe der Bedingungen dafür) eigentlich gemeint ist. Es sollte hier so weit wie möglich auf den bisherigen Gesetzeswortlaut zurückgegriffen werden:

„(1) Der Verlust der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die Kinder des Fremden, sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, wenn

1. die Mutter (§ 143 ABGB), oder
2. der Vater (§ 144 Abs. 1 ABGB)

die Staatsbürgerschaft verliert, es sei denn der andere Elternteil ist weiterhin Staatsbürger.“

Analog dazu sollte auch die Formulierung im Abs. 2 gestaltet werden.

Zu Z 20 (§ 57):

Um in der Praxis erhebliche Interpretations- und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden (insbesondere wenn angegeben wird, keine Kenntnis von einem Verlust der Staatsbürgerschaft - beispielsweise bei freiwilligem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder Eintritt in den fremden Militärdienst - gehabt zu haben), sollte im Gesetzestext explizit die Anwendung der Bestimmung - wie in den Erläuterungen ohnedies erwähnt - auf Personen beschränkt werden, die niemals Staatsbürger gewesen sind.

„(1) Ein Fremder, der nie die Staatsbürgerschaft besessen hat, erwirbt (...)"

Das Erfordernis, in den letzten 15 Jahren fälschlich für einen österreichischen Staatsbürger gehalten zu werden, erscheint überzogen und nicht sinnvoll. Dabei würden vor allem Härtefälle, wie z. B. unmündige Kinder, nicht von der Regelung erfasst werden.

Die Frist nach Abs. 2 von sechs Monaten ist sehr knapp bemessen. Analog zu § 59 sollte sie gänzlich entfallen.

Zu Z 21 (§ 59):

Der Verweis wurde auf §§ 145 ff. ABGB ergänzt, dadurch fallen nunmehr alle Formen der Feststellung der Vaterschaft (auch die Anerkennung der Vaterschaft) unter den Anwendungsbereich des § 59, wobei wiederum die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter gemäß § 151 ABGB, welche letztlich die gleichen staatsbürgerschaftlichen Folgen für das Kind hat, nach dem Wortlaut fraglich scheint. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

Zu Z 24 (§ 64a Abs. 15):

Da es sich bei § 64a um einen Staatsbürgerschaftserwerb auf Grund einer Willenserklärung handelt, sollte statt dem Begriff „Anzeige“ (welcher der Bekanntgabe eines bestehenden Sachverhaltes vorbehalten bleiben soll) besser der Begriff „Erklärung“ verwendet werden:

„(15) Vor dem 1. September 1983 geborene (...) Kinder erwerben (...) die Staatsbürgerschaft durch Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn (...)"

Die Frist von neun Monaten ist für AuslandsösterreicherInnen im Hinblick auf die notwendige Öffentlichmachung und den Informationsfluss seitens der Vertretungsbehörden zu knapp bemessen.

In § 64a Abs. 15 Z 3 ist von einer „Mutter“, welche als „Staatsbürger“ bezeichnet wird, die Rede, obwohl es sich bei einer „Mutter“ nur um eine Frau handeln kann. Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wäre es wichtig, durchgehend Formulierungen zu wählen, die beide Geschlechter sichtbar machen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10 verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Verena Kurz, LLB.oec

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-regierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 - R/105139/2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen